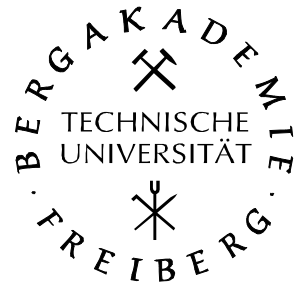


Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg

Nr. 7 vom 17. Juni 2014



Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung für das Mary-Hegeler-Stipendium für Habilitandinnen und Postdoktorandinnen der TU Bergakademie Freiberg

Auf der Grundlage von § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes zur Neuordnung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts im Freistaat Sachsen vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) hat das Rektorat der TU Bergakademie Freiberg im Einvernehmen mit dem Senat am 19.05.2014 die nachstehende

**Zweite Satzung zur Änderung
der Ordnung für das Mary-Hegeler-Stipendium
für Habilitandinnen und Postdoktorandinnen
der TU Bergakademie Freiberg**

beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Förderung wird je nach Antrag in Form eines Stipendiums ausgezahlt. Die Höhe des Stipendiums beträgt 2.300 EUR/Monat. Zusätzlich zum Stipendium können auf Antrag ein monatlicher Kinderzuschlag in Höhe von 400 EUR für das erste Kind und 100 Euro für jedes weitere Kind sowie Sach- und Fahrtkosten in Höhe von 1200 Euro pro Förderjahr beantragt werden.“

Artikel 2

§ 7 wird wie folgt gefasst:

„Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft.“

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft.

Freiberg, 4. Juni 2014

gez. Prof. Dr.-Ing. Bernd Meyer
Rektor

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Prorektor für Forschung

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg